

die Uebernahmeverpflichtung beurtheilt werden soll. — Hierauf ist denn die Unterthanenschaft für den Bereich der bei jenen Verträgen beteiligten Staaten als zusammenfallend mit dem Begriffe der Staatsangehörigkeit oder des Staatsheimathrechts hingestellt und es hat somit jenes Verhältniß für die heimathrechtlichen Beziehungen unter den deutschen Bundesstaaten für die Zukunft eine unmittelbar praktische Bedeutung gewonnen, die nach dem Systeme der älteren Conventionen, wo das Unterthanenrecht nur in zweiter Linie in Betracht kam, während rein thatsächliche Kriterien — 10jähriger selbstständiger Aufenthalt, Verehelichung unter Anlegung einer Wirthschaft, zufällige Geburt auf dem Staatsgebiete — die principale Entscheidungsnorm abgaben, ihm in solchem Umfange nicht gebührte. Je häufiger und schärfer aber hinführo, so oft es sich um ein unter zwei oder mehreren deutschen Staaten zur Erörterung gediehenes, zweifelhaftes Heimathverhältniß handelt, die — allemal nach der innern Landesgesetzgebung zu beurtheilende — Unterthanenfrage in's Auge zu fassen sein wird, um so nöthiger ist es auch, daß diese letztere dem Einflusse einer mehr oder weniger unsichern und schwankenden Praxis, dem sie zeither vielfach anheimfiel, möglichst entzogen und überall auf klare und bestimmt erkennbare positive Rechtsnormen zurückgeführt werde.

Diese Gründe sind es, welche bei der Regierung die Ueberzeugung haben begründen müssen, daß die gesetzliche Ordnung auch des zweiten der im §. 25 der Verfassungsurkunde berührten Rechtsverhältnisse nicht länger zu verzögern sei, und es beruht hierin die nächste und unmittelbare Veranlassung der gegenwärtigen Gesetzworlage.

Anlangend diese letztere selbst, so hat es dieselbe, wie schon die Ueberschrift ausdrückt, bloß mit der Erwerbung und dem Verluste des sächsischen Unterthanenrechts zu thun und es wird dies kaum weiterer Rechtfertigung bedürfen. Zwar ist im §. 25 der Verfassungsurkunde nächst den Bestimmungen über das „Heimathrecht“ auch von denen über „Staatsbürgerrecht“ und einem deshalb zu erlassenden Gesetze die Rede und es könnte daher scheinen, als ob durch eine in obiger Weise beschränkte Auffassung der Aufgabe der Kreis dessen, was die Verfassungsurkunde am angezogenen Orte gesetzlich geordnet wissen will, noch nicht vollständig erschöpft werde, indem bei dem „Staatsbürgerrechte“ gewöhnlich noch an etwas anderes und mehreres, als an jenes bloß formale Subjectionverhältniß zum Staate gedacht, der Ausdruck vielmehr auf die active Bethätigung am Staatsverbande bezogen und darunter der Inbegriff der dem Einzelnen in dieser Hinsicht zustehenden Rechte und der daraus resultirenden Verpflichtungen verstanden zu werden pflegt.

Allein zu geschweigen, daß schon der Gegensatz, in welchem das „Staatsbürgerrecht“ in §. 25 der Verfassungsurkunde zum „Heimathrechte“ gebracht ist, auf eine jener Bestimmungen zum Grunde liegende, weitere Bedeutung des ersteren Ausdrucks hinweist, nach welcher dadurch, wenigstens zunächst und hauptsächlich, die rechtliche Beziehung zum Staatsgebiete überhaupt — das Staatsheimathrecht oder die Staatsangehörigkeit — bezeichnet werden soll, so scheint auch das Staatsbürgerrecht in dem oben gedachten engeren Sinne schon an sich keinen passenden Vorwurf für eine positive Gesetzgebung darzubieten, in Betracht, daß jenes seinen concreten Inhalt doch immer nur aus den einzelnen, die bürgerlichen und politischen Rechte der verschiedenen Klassen von Unterthanen regelnden, nach Zeit und Umständen wandelbaren Gesetzen und organischen Staatseinrichtungen zu entlehnen

haben wird, für ein darüber zu erlassendes allgemeines Gesetz also kaum mehr als eine, ziemlich zwecklose und sterile Aufzählung und Zusammenstellung abstracter Rechtsbegriffe übrig bleiben würde. Man wird daher nicht bloß dem praktischen Bedürfnisse vollständig genügen, sondern sich auch von dem Sinne der Verfassungsurkunde nicht entfernen, wenn man, anstatt des Staatsbürgerrechts, vielmehr das Unterthanenrecht als die allgemeinste Grundlage aller persönlichen Rechtsverhältnisse im Staate und auch dieses nur nach den Bedingungen, unter denen es entsteht und wieder aufhört, in den Kreis der positiven Gesetzgebung zieht, wohingegen die weitere Ausbildung des Begriffs des sächsischen Staatsbürgerrechts, als eine mehr theoretische Aufgabe, der wissenschaftlichen Behandlung des vaterländischen Staatsrechts füglich überlassen bleiben kann.

Innerhalb dieser formalen Grenze war der Kreis der in das Gesetz aufzunehmenden materiellen Bestimmungen im Allgemeinen schon durch die Natur der Sache vorgezeichnet; zugleich hat man sich aber in dem Entwurfe im Wesentlichen, wiewohl mit einigen Abweichungen, dem Systeme angeschlossen, das in dem preussischen Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan v. vom 31. December 1842 befolgt worden ist.

Referent v. König: Sonach würde ich sofort zum Vortrage des allgemeinen Theils des Berichtes übergehen:

Mitteltst allerhöchsten Decrets vom 10. December 1851 sind den Ständen und zunächst der I. Kammer Gesetzentwürfe über

- 1) Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechtes im Königreiche Sachsen,
- 2) Einige Zusätze zum Heimathsgesetze vom 26. November 1834, ingleichen zum Erläuterungsgesetze vom 12. October 1840

behufs der verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugegangen. Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem der Inhalt beider Gesetzentwürfe unter sich steht, hat die unterzeichnete Deputation, welcher dieselben zunächst zugewiesen worden, geglaubt, über beide nur einen Bericht erstatten zu sollen. Es zerfällt der letztere jedoch seiner Aufgabe gemäß in zwei Abtheilungen.

I.

Entwurf zu einem Gesetze über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechtes im Königreiche Sachsen.

Die Staatsregierung hat in den diesem Entwurfe beigegebenen Motiven im Wesentlichen auf einen doppelten Grund sich bezogen, welcher sie bestimmt, diese Gesetzworlage zu machen, die Zusicherung in §. 25 der Verfassungsurkunde, wonach die Bestimmung über das Heimathrecht und Staatsbürgerrecht einem besonderen Gesetze vorbehalten geblieben — und das practische Bedürfniß. Das letztere insbesondere wird in den gedachten Motiven überzeugend nachgewiesen durch die Bezugnahme auf die neuerdings mit einer Mehrzahl anderer deutscher Staaten wegen Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen abgeschlossenen Conventionen. Diese Conventionen setzen überall voraus, daß die betreffenden contrahirenden Staaten mit einer Gesetzgebung versehen sind, welche deutlich erkennen lasse, wer nach derselben als Staatsangehöriger zu betrachten sei oder nicht, wie die Eigenschaft als solcher erworben und wieder verloren werde. Gleichwohl ist es notorisch, daß es im Königreiche